



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Montag, 24. März 2003, 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 2003
(Das Protokoll kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden)
2. Genehmigung eines Kredites von Fr. 90'000.00 zur Realisierung der AV93,
2. Etappe, 2001-2008
3. Projektänderung vom 13. September 2000. Kreditvorlage von Fr. 970'000.00 für
Bauprojekte Im Krummacker, Baselweg und Im Rank sowie das Recht auf Enteignung
4. Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Wildenstein
5. Nichterheblich-Erklärung des Antrages von Rudolf Bolliger-Schwander
betreffend Ausbau der Liegenschaft "Kirchgasse 2".
6. Verschiedenes

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

➡ Dabeisein und abstimmen = Mitbestimmen!

Gemeinderat Ziefen

Markus Gutknecht
Gemeindepräsident

Miyuki Verheijen
Gemeindeschreiberin

Erläuterungen zu den Traktanden

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 2003

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Januar 2003, welches jeweils am 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Montag bis Freitag	09.00 – 11.30 Uhr
Montag	15.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	15.00 – 18.00 Uhr

**Der Gemeinderat beantragt,
das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
vom 28. Januar 2003 zu genehmigen.**

Traktandum 2 Genehmigung eines Kredites von Fr. 90'000.00 zur Realisierung der AV93, 2. Etappe, 2001-2008

Bei der Realisierung der Amtlichen Vermessung 93 (AV93) geht es um die Erfüllung der neuen Bundesvorgaben über die Amtliche Vermessung. Infolge der starken technologischen Veränderung des Umfeldes in den letzten Jahrzehnten, wurde durch den Bund 1982 ein umfassendes Reformprojekt gestartet. Ziel der Reform ist es, die Dienstleistung der Amtlichen Vermessung für Verwaltung, Wirtschaft und Private zu verbessern, namentlich die Information über die Verhältnisse in Bezug auf Grund und Boden in eine neue (EDV-gerechte) Form zu bringen und den Zugang zu diesen Informationen zu erleichtern.

Die AV93 befasst sich mit den Anpassungen an die neuen Vermessungstechniken, welche sich infolge der Anwendung der Informatik, der Weltraumtechnik und der elektronischen Messtechnik stark verändert haben. Die Hauptaufgabe ist nicht mehr nur auf das Grundbuch ausgerichtet, sie wird um den Beitrag zur Anlage und Führung von Land- bzw. Geographischen Informationssystemen (LIS/GIS) sowie um die koordinierende Rolle in der Datenbeschaffung und -bereitstellung im Bereich Grund und Boden erweitert.

Neben vermessungsspezifischen Eigenheiten erfolgen zusätzlich die Erfassung der Baulinien, welche mit Beschluss der zuständigen Organe erlassen worden sind, der Gebäudearten und der öffentlichen Weg-, Geh- und Fahrrechte (teilweise bereits vorhanden). Diese inhaltliche Ergänzung trägt den heutigen Bedürfnissen nach einer modernen amtlichen Vermessung Rechnung; sie bedeutet für die Benutzer und Benutzerinnen eine wertvolle Information, welche die zeitraubende Suche bei verschiedenen Amtsstellen bei Kanton und Gemeinden eliminiert und das Problem der Nachführung und Aktualität löst. Ziel des Gemeinderates ist es die Amtliche Vermessung 93 im Jahre 2004 in Angriff zu nehmen.

**Der Gemeinderat beantragt,
der Kreditvorlage von Fr. 90'000.00 für die Realisierung der AV93,
2. Etappe, 2001-2008 zuzustimmen.**

Traktandum 3 Projektänderung vom 13. September 2000. Kreditvorlage von Fr. 970.000.00 für Bauprojekte Im Krummacker, Baselweg und Im Rank sowie das Recht auf Enteignung

→ Im Anhang, Seite 8 finden Sie den Plan mit den vorgesehenen Arbeiten.

Ausgangslage

Aufgrund massiver Überschwemmungen in der Hintermatt hat die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. September 2000 einen Kredit von Fr. 230'000.00 für die Sanierung der Bachdolen Dochelenbächli und Höllbächli genehmigt. In der Zwischenzeit hat der Kanton Basel-Landschaft die Bachdole von der Einmündung "Im Rank" bis zur "Hinteren Frenke" erneuert. Als Eigentümer der Lupsingerstrasse übernimmt der Kanton die entstandenen Kosten.

Die Erneuerung der Bachdole von der Lupsingerstrasse bis zum Einlaufwerk sowie die Offenlegung des Dochelenbächleins am Baselweg ist dringend und muss als Fortsetzung der neuen Bachdole an der Lupsingerstrasse realisiert werden. Ein gleichzeitiger Ausbau des Baselweges und der Strassen im Rank sowie Im Krummacker ist aus Kostengründen sinnvoll. Ebenso ist es sinnvoll die Wasserleitung auf zwei Teilabschnitten Im Rank und Im Krummacker zu ersetzen. Eine Etappierung dieser Projekte kann aus Kostengründen nicht verantwortet werden.

Sollte die Gemeindeversammlung den Ausbau der Strassen nicht befürworten können, müssten die Sanierungen mit Mitteln der Allgemeinheit vorangetrieben werden. Bei diesem Vorgehen könnten die Strassenbeiträge bei den Landbesitzern nicht in Rechnung gestellt werden. Dies würde den rechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen und wäre nicht im Sinne einer Gleichbehandlung aller Landeigentümer in unserer Gemeinde.

Strassenprojekt

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Überbauung sieht der Gemeinderat vor die Strassen Im Krummacker/Baselweg/Im Rank gemäss dem in unserer Gemeinde üblichen Standard auszubauen. Diese Strassen sind heute Wege ohne einheitlichen Aufbau und befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Strasse Im Krummacker ist in der Zwischenzeit bis auf zwei Parzellen überbaut. Entlang der Strasse Im Rank sind ebenfalls Bauvorhaben angemeldet. Die Linienführung des Baselweges im untersten Bereich muss dem gültigen Bau- und Strassenlinienplan angepasst werden.

Der Gemeinderat und die Planungskommission sind der Meinung, dass nun der Zeitpunkt für den definitiven Ausbau dieser Strassen gekommen ist. Der Bau- und Strassenlinienplan, welcher Ende letzten Jahres vom Regierungsrat genehmigt worden ist, sieht grundsätzlich für alle drei Strassen eine Breite von 5.00 m vor. Gleichzeitig wurden die Baulinien von 5.00 auf 4.00 m reduziert. Der Gemeinderat ist bestrebt, eine sinnvolle Strassenraumplanung vorzunehmen und keine Provisorien zu erstellen. Mit dem gleichzeitigen Ausbau der drei Strassen können massive Kosteneinsparungen erzielt werden.

Gemeinderat und Planungskommission nehmen die Anliegen und Begehren der Anwohnerschaft ernst. Deshalb haben schon viele Diskussionsveranstaltungen bezüglich der Strassenraumgestaltung stattgefunden. Vorschläge des Gemeinderates und der Anwohner wurden diskutiert. Am 20. Januar 2003 hat der Gemeinderat und die Planungskommission die Anwohnerinnen und Anwohner erneut zu Gruppengesprächen eingeladen. Aus den Diskussionen hat sich ergeben, dass die Breite der Strassen - wie im Bau- und Strassenlinienplan vorgesehen - 5.00 m betragen sollen. Verkehrsberuhigungs-massnahmen sind mehrheitlich nicht erwünscht. Zwischen der Einmündung Baselweg und der Einmündung der Privatstrasse im Krummacker ist auf einer Länge von ca. 15.00 m eine Einengung auf 3.50 m vorgesehen. Auf der Strasse Im Rank wird die Strassenbreite teilweise den bestehenden Verhältnissen angepasst. Das notwendige Land wird auf allen drei Strassen durchgehend auf einer Breite von 5 m von der Gemeinde erworben.

Die Einmündung Baselweg in die Strasse Im Rank wird gemäss gültigem Bau- und Strassenlinienplan verlegt. Damit können die Parzellen 1406 und 1407 verbunden werden. Die geschätzten Kosten für die Strassenprojekte Im Krummacker/Baselweg/Im Rank betragen Fr. 650'000.00. Sie werden gemäss dem gültigen Strassenreglement unter den Anstössern und der Gemeinde aufgeteilt. Der definitive Kostenteiler wird anhand der Bauabrechnung erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der drei Strassen beantragt der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung das Recht auf Enteignung.

Erneuerung Bachdole

Die vorliegenden Kanalforschungsuntersuchungen zeigen auf, dass grosse Teile des Kanals durch Ablagerungen und Verkalkungen den Durchlass bis zu 50 % reduzieren. Einzelne Abschnitte weisen Kapazitäten auf, welche es nicht ermöglichen, grössere Wassermengen rückstaufrei abzuleiten. Aufgrund der Vereinbarung mit dem Kanton, Abteilung Wasserbau und aufgrund der neuen Gewässerschutzbestimmungen wird anstelle einer Bachdole im Baselweg das Dochelenbächli ab heutigem Einlaufbauwerk bei Parzelle 1406 bis zur Strasse Im Rank offen gelegt. Die Gemeinde erwirbt zu diesem Zweck einen 4 m breiten Streifen Land, welcher unentgeltlich an den Kanton Basel-Landschaft abgetreten wird. Der Kanton erstellt auf seine Kosten das Gerinne und ein neues Einlaufbauwerk. Dieser Landabtausch verursacht der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund der Offenlegung des Bächlis entfallen die Kosten für die Erneuerung der Bachdole im Baselweg. Oberflächenwasser, welches über den Baselweg fliesst, soll direkt in das offene Bächli geleitet werden. Die Strassenentwässerung der Strasse im Rank erfolgt in die Bachdole. Die Kosten für die Erneuerung der Bachdole und Offenlegung des Dochelenbächlis betragen Fr. 220'000.00.

Wasserleitungsprojekte

Im oberen Teil der Strasse Im Krummacker wird die Wasserleitung (Ø 100 mm) auf einer Länge von ca. 66 m erneuert. Sie ersetzt die provisorische Leitung, welche heute durch privates Land führt. Im Rank wird die 50-jährige Guss-Wasserleitung durch eine neue Kunststoffwasserleitung (Ø 130 mm) ersetzt. Die privaten Hausanschlüsse werden an diese neue Leitung angeschlossen. Die Kosten für die Wasserleitungsprojekte betragen Fr. 100'000.00.

Provisorische Kostenaufstellung

Totale Kosten für die drei Bauprojekte	Fr.	970'000.00
abzüglich voraussichtliche Strassenanwänderbeiträge	Fr.	510'000.00
Voraussichtliche Restkosten für die Gemeinde	Fr.	460'000.00

**Der Gemeinderat und die Planungskommission beantragen
die Zustimmung zur Projektänderung und Kreditvorlage von Fr. 970'000.00
für die drei Bauprojekte sowie das Recht auf Enteignung.**

Traktandum 4 Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Wildenstein

→ Der Vertrag ist im Anhang, Seiten 9 bis 14 abgedruckt.

Das Amt für Bevölkerungsschutz BL hat die 10 Gemeinden Arboldswil, Bubendorf, Bretzwil, Lauwil, Lupsingen, Titterten, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg und Ziefen aufgefordert, die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie (ZS Kp) zu konzipieren. Die politischen Vertreter und C ZSO haben sich in mehreren Sitzungen auf den vorliegenden Vertragsentwurf der zukünftigen ZS Kp Wildenstein geeinigt. Die Armeereform XXI und das damit verknüpfte Bevölkerungsschutzgesetz haben relevante Auswirkungen auf die momentan bestehenden Zivilschutzorganisationen. Zukünftig wird es aufgrund der Aushebungsmodalitäten und der zu erwartenden Zahl von Zivilschutzpflichtigen nötig sein, Zivilschutzverbände in der Grössenordnung von mindestens 10'000 EinwohnerInnen zu bilden. Damit wäre gewährleistet, dass in einem Katastrophenfall eine Truppe von ca. 140 bis 180 Personen einsatzfähig wären. Der „neue“ Zivilschutz soll effizienter und kostengünstiger werden und ist primär für zivile Notlagen und Katastrophen ausgerichtet.

**Der Gemeinderat beantragt,
der Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Wildenstein
und dem im Anhang abgedruckten Vertrag zuzustimmen.**

Traktandum 5 Nichterheblich-Erklärung des Antrages von Rudolf Bolliger-Schwander betreffend Ausbau der Liegenschaft "Kirchgasse 2"

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 14. November 2002 dem Antrag von Rudolf Bolliger-Schwander zugestimmt. Der Antrag von Rudolf Bolliger-Schwander lehnte den Kredit für den Erwerb der Liegenschaft "Lupsingerstrasse 1" ab und wünschte den Ausbau der Gemeindeliegenschaft "Kirchgasse 2" zugunsten von Asylbewerbern.

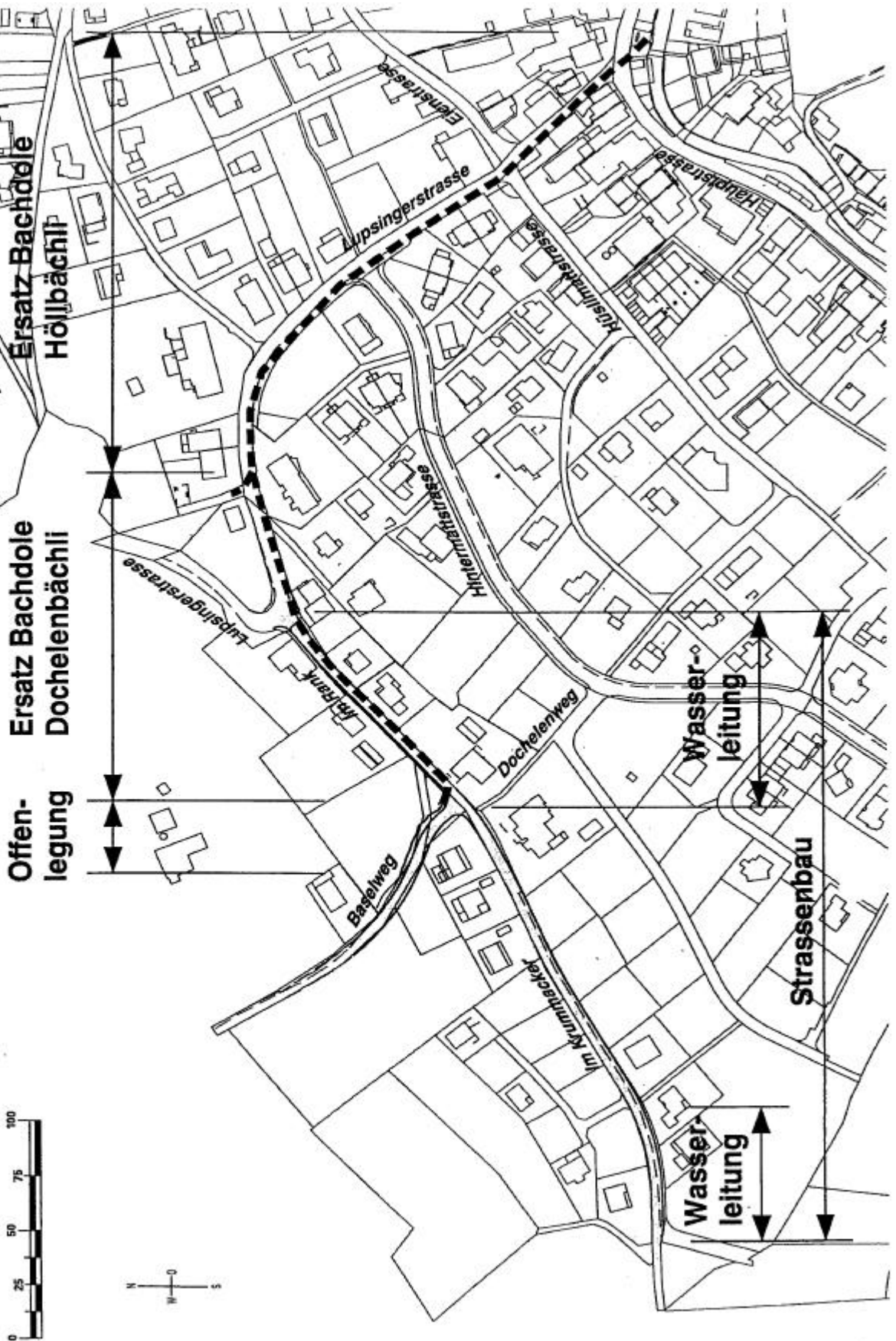
Stellungnahme des Gemeinderates:

Der Gemeinderat und die Sozialhilfebehörde haben die Liegenschaft "Kirchgasse 2" begutachtet. Ein Architekturbüro hat im Auftrag des Gemeinderates das Gebäude aufgenommen und eine Kostenschätzung für eine Totalrenovation erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass mit Kosten von Fr. 680'000.00 bis Fr. 820'000.00 zu rechnen ist. Aufgrund der zu erwartenden Kosten erachtet der Gemeinderat eine Renovation zum jetzigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll. Für die Unterbringung von Asylbewerbern haben sich kurzfristig andere Lösungen ergeben. Langfristig besteht die Möglichkeit in der Liegenschaft "Kirchgasse 2" ebenfalls einen Teil der Asylbewerber unterzubringen.

**Der Gemeinderat beantragt,
den Antrag von Rudolf Bolliger-Schwander
als nicht erheblich zu erklären.**

ANHÄNGE

Erschliessung Im Krummacker/ Baselweg/ Im Rank



VERTRAG

zwischen

den Einwohnergemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen

über die

Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Wildenstein

Gestützt auf § 34 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) schliessen die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen folgenden Vertrag ab:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lauwil, Lupsingen, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Wildenstein (nachfolgend ZS Kp Wildenstein genannt)

Die Zivilschutzkompanie Wildenstein übernimmt im Auftrage der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

B. Organisation

Art. 2 Organe

Die Organe der Zivilschutzkompanie Wildenstein sind:

- a) Zivilschutzkommission
- b) Leitung der Zivilschutzkompanie
- c) Administrative Stelle zu Gunsten der ZS Kp Wildenstein

Art. 3 Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst. Sie kann einen Ausschuss bilden und diesem eigene Kompetenzen übertragen.

Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt), dessen Stellvertreter und die Administrative Stelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommission teil.

Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die Zivilschutzkompanie Wildenstein. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Budgets und der Rechnung zuhanden der Vertragsgemeinden
- b) Einreichen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres
- c) Genehmigung des Jahresprogramms der ZS Kp
- d) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Vertragsgemeinden
- e) Ernennung und Wahl der Kaderfunktionen.
- f) Regelung der Finanzkompetenzen des Kp Kdt
- g) Koordination strategischer Aufgaben der Partnerorganisationen
- h) Regelung der Aufgebotskompetenz
- i) Genehmigung der Arbeitsverhältnisse

Art. 5 Leitung der Zivilschutzkompanie

Aufgaben und Pflichten der Leitung der Zivilschutzkompanie richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Für die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzkompanie gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie die Weisungen des kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz.

Art. 6 Leitgemeinde

Leitgemeinde ist die Gemeinde Bubendorf.

Art. 7 Kontrollstellen

Die Kontrollstellen sind die RPK und GPK der Leitgemeinde.

Art. 8 Aufgaben der Kontrollstellen

Den Kontrollstellen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der ordnungsgemässen Führung der Jahresrechnung.
- b) Prüfung der Geschäftstätigkeit der Zivilschutzkommission.

Die Kontrollstellen erstatten jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Zivilschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Art. 9 Administrative Stelle

Die Aufgaben der administrativen Stelle werden in einem Pflichtenheft umschrieben, das von der Zivilschutzkommission erlassen wird.

Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der administrativen Stelle für die Vertragsgemeinden betraut werden.

Art. 10 Arbeitsverhältnis ZS Kdt / Administrative Stelle

Das Arbeitsverhältnis des ZS Kdt / der administrativen Stelle richtet sich nach dem Personalreglement der Leitgemeinde.

Fachlich sind sie der Zivilschutzkommission unterstellt. In personalrechtlicher Hinsicht unterstehen sie dem Gemeinderat der Leitgemeinde.

Art. 11 Entschädigungen

Bezüglich der Entschädigungen an die Zivilschutzkommission, die Leitung der Zivilschutzkompanie sowie der Kontrollstelle gelten die Ansätze der Leitgemeinde.

Art. 12 Anlagen

Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch die ZS Kp Wildenstein genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen. Das Nähere kann in einem separaten Vertrag durch die Gemeinderäte geregelt werden.

Die Kosten für die Werterhaltung und periodischen Kontrollen der nicht durch die ZS Kp genutzten Anlagen trägt die jeweilige Standortgemeinde.

Art. 13 Öffentliche Schutzräume

Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

Art. 14 Ersatzbeiträge

Jede Vertragsgemeinde verwaltet ihre Ersatzbeiträge selbst.

Art. 15 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

Art. 16 Kosten

Die Kosten der gemeinsamen Zivilschutzkompanie wie:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
 - Betriebskosten
 - Entschädigung der administrativen Stelle
 - Entschädigung für die Kontrollstelle
 - Entschädigung der Personalkosten der Zivilschutzkompanie Wildenstein
- tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam.

Die Ernstfalleinsatzkosten werden durch die anbietende Gemeinde getragen.

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der Zivilschutzkompanie Wildenstein.

Art. 17 Kostenverteiler

Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 30. September des jeweiligen Rechnungsjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

Die Leitgemeinde kann von den Vertragsgemeinden quartalsweise Akontozahlungen erheben.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

Art. 18 Zahlungsfrist

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

C. Kündigung/Schlussbestimmung

Art. 19 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Auflösung und Änderung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsorgane.

Art. 20 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zur Schlichtung vorzulegen.

Art. 21 Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Verträge

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden.

Der Vertrag der bisherigen ZSO Rifenstein wird mit in Kraft treten dieses Vertrages aufgehoben.

Er tritt nach der allseitigen Unterzeichnung der Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

GEMEINDERAT ARBOLDSWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT BRETZWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT BUBENDORF

Der Präsident:

Die Verwalterin:

GEMEINDERAT LAUWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT LUPSINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT REIGOLDSWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT SELTISBERG

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT TITTERTEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

GEMEINDERAT ZIEFEN

Der Präsident:

Der Verwalter: